

## 1. VERFAHRENSWEISE FÜR WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN BEI BSCCB S.p.A.

Diese Anweisung zielt darauf ab, interne Meldewege der Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes Group in Stezzano und in Meitingen (im Folgenden gemeinsam "BSCCB") gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 und dem Gesetzesdekret 24/2023 sowie dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern einzurichten und zu regeln, um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person und der erwähnten Person sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Dokumentation zu gewährleisten. Dieser Meldeweg trägt nicht nur zur Einhaltung spezifischer Vorschriften bei, sondern auch zur Stärkung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Verantwortung sowie des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gruppe BSCCB.

Dieses Dokument zielt unter anderem darauf ab, den Verwaltungsprozess der Whistleblowing-Anweisung (Rückmeldung, Überprüfung und Analyse) zu regeln und sicherzustellen, dass dies auf die Art und Weise und innerhalb der Fristen geschieht, die von der jeweils geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes wendet diese Anweisung in Bezug auf alle Meldungen an, die bei BSCCB über den eigens eingerichteten Meldekanal gemäß den italienischen und deutschen gesetzlichen Vorschriften eingehen, um die Einhaltung der Werte und Grundsätze von BSCCB zu gewährleisten. Es versteht sich jedoch, wie in dieser Anweisung beschrieben, dass:

- i. die Global Central Function Internal Audit (siehe Absatz 7.1 in Anhang 1) von Brembo N.V. in der Person des Chief Internal Audit Officer mit der Verwaltung des internen Berichtsweges betraut ist, der die Aufgabe hat, alle Whistleblowing-Meldungen von allen, die mit BSCCB S.p.A. in Verbindung stehen, entgegenzunehmen - **Beschreibung in Anhang 1**;
- ii. die deutsche Ombudsperson ist mit der Verwaltung des internen Meldekanals betraut, der die Aufgabe hat, alle Meldungen über Missstände von allen Personen entgegenzunehmen, die mit der BSCCB GmbH in Verbindung stehen - **siehe Anhang 2**.

Unbeschadet der obigen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen des Hinweisgebers liegt, Meldungen über den lokalen internen Kanal von BSCCB oder alternativ über den Meldeweg einer der Muttergesellschaften (z. B. Brembo N.V. oder SGL Carbon SE) zu übermitteln. Darüber hinaus besteht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nächsten Absatzes. 10 in Anhang 1 wird dem italienischen Hinweisgeber die Möglichkeit eingeräumt, die von der ANAC eingerichteten externen Meldewege zu nutzen.

Um eine möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten, wird dieses Verfahren im Intranet der BSCCB (ViFlow) und im Red Portal der BSCCB veröffentlicht, und die Mitteilung wurde durch die Veröffentlichung in den Dashboards des Unternehmens verbreitet.

## 2. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

**ANAC:** Nationale Anti-Korruptions-Behörde (in Italien)

**Muttergesellschaft:** Brembo N.V. und/oder SGL Carbon Se

**BSCCB:** Gruppe Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes

**CIAO:** Chief Internal Audit Officer der Muttergesellschaft Brembo N.V.

**Facilitator:** eine natürliche Person, die einen Whistleblower im Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte

**GCF:** Globale Zentralfunktion

**IA:** Internal Audit

**Informationen über Verstöße:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über begangene Verstöße oder solche, die aufgrund von Tatsachen in der BSCCB-Gruppe vorkommen könnten, sowie Elemente, die sich auf Handlungen zur Unterlassung solcher Verstöße beziehen

**MOGC: BSCCB S.p.A.** Organisatorisches Verwaltungs- und Kontrollmodell, das in Italien mit dem Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001 eingeführt wurde, das eine Regelung für die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen für bestimmte Arten von Verstößen vorsieht; dieses Dokument wurde durch einen Beschluss des Verwaltungsrats von Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes S.p.A. angenommen und in Anbetracht der nachfolgenden Gesetzesreformen geändert

**OdV:** BSCCB S.p.A. externes Aufsichtsorgan der BSCCB S.p.A. ("Organismo di Vigilanza") und ist ein vom Verwaltungsrat der Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes S.p.A. ernanntes institutionelles Organ, das die Aufgabe hat, das Funktionieren und die Einhaltung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells zu überwachen. Die Mitglieder erfüllen die Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit, persönliche Integrität, Professionalität und Kompetenz sowie die Fähigkeit zur ständigen Überwachung im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01

**Ombudsperson:** BSCCB S.p.A. externes Aufsichtsorgan der BSCCB S.p.A. ("Organismo di Vigilanza") und ist ein vom Verwaltungsrat der Brembo SGL Carbon Ceramics Brakes S.p.A. ernanntes institutionelles Organ, das die Aufgabe hat, das Funktionieren und die Einhaltung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells zu überwachen. Die Mitglieder erfüllen die Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit, persönliche Integrität, Professionalität und Kompetenz sowie die Fähigkeit zur ständigen Überwachung im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01

**Betroffene Person:** eine natürliche oder juristische Person, die in der Meldung als eine Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht

**Whistleblower:** natürliche oder juristische Person, die die Meldung einreicht

**Plattform:** Software, die zur Verwaltung des Meldekanals verwendet wird (in Italien)

**Meldungsmanager::** Person, die eine interne Meldung entgegennimmt und verwaltet (auf der Plattform in Italien)

**Rückmeldung:** Information des Hinweisgebers über die geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen

**Vergeltung:** jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wurde, die durch die Meldung ausgelöst wurde und dem Hinweisgeber direkt oder indirekt einen unlauteren Schaden zufügt oder zufügen könnte

**Follow-up:** Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Richtigkeit der in der Meldung gemachten Anschuldigungen und der ergriffenen Maßnahmen zu bewerten

**Bericht:** die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße und mögliche Verstöße

**Verstöße:** Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der BSCCB-Gruppe, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der Brembo-Gruppe selbst schaden.

# Whistleblowing Reports Procedure



P 029

Revision: 05

## 3. VERBREITUNG

Das vorliegende Verfahren ist so weit wie möglich zu verbreiten.

Zu diesem Zweck wird es veröffentlicht auf:

- Intranet der BSCCB L:\CCM\Documentazione SQ\DOCUMENT QUALITY OFFICIAL COMMONIAL Managementsystem (Viflow) - Bulletin Board - Policies, Code und Vision & Mission;
- Red portal: <http://red-portal/sites/bsccb/SitePages/Home.aspxnel>

Der Compliance-Beauftragte der BSCCB, der die Innenrevision der GCF Brembo N.V. und die Ombudsperson unterstützt, ist für die Aktualisierung dieses Verfahrens zuständig

## 4. REFERENZDOKUMENTE

Titel	Link
<b>Code of Business Conduct and Ethics</b>	\\itcurnshr01\BU_STAFF\CCM\Managementsystem (Viflow)\Managementsystem (Viflow)\1\html\p463.htm
<b>Anti-Bribery Code of Conduct</b>	\\itcurnshr01\BU_STAFF\CCM\Managementsystem (Viflow)\Managementsystem (Viflow)\1\html\p463.htm
<b>Organizational, Management and Control Model of Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes S.p.A.</b>	\\itcurnshr01\BU_STAFF\CCM\Managementsystem (Viflow)\Managementsystem (Viflow)\1\html\p463.htm

## 5. DOKUMENTENHISTORIE

Datum der Erstellung	Revision	Kurze Beschreibung der Änderung / Modifikation
12.12.2017	00	Erste Ausgabe
26.11.2017	01	Aktualisiert gemäß der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679
23.07.2021	02	Angepasst an das neue Privacy Compliance System der BSCCB Gruppe, wie vom Verwaltungsrat am 06.05.2021 genehmigt
25.07.2022	03	Aktualisiert entsprechend dem neuen Whistleblowing-Kanal - per Hand - für Meldungen von BSCCB-Mitarbeitern an die ODV, wie vom Verwaltungsrat am 25.07.2022 genehmigt
26.07.2023	04	Aktualisiert gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 und dem Gesetzesdekret 24/2023 sowie dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern, das vom Verwaltungsrat am 26.07.2023 genehmigt wurde
24.03.2024	05	Update im Lichte der Umwandlung der Firma Brembo N.V. in Brembo N.V. (24. April 2024)

## ANHANG 1 - Verfahrensweise für Whistleblowing-Meldungen bei BSCCB S.p.A.

### 6. VERANTWORTUNGSMATRIX

Verantwortungsart	GCF Internal Audit Brembo N.V.	ODV Involviert für Berichte, die die BSCCB S.p.A. betreffen MOGC*	BSCCB Compliance Function	Zuständige Stelle Wird bei Bedarf und mit Zustimmung des Hinweisgebers hinzugezogen
Sicherstellung der Aktualisierung, Aufbewahrung und Verbreitung dieses Verfahrens	Hauptverantwortung		X	
	Unterstützende Verantwortung	X		
Sicherstellung der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Meldewegen gemäß Gesetzesdekret 24/2023	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	
Sicherstellung des Empfangs, der Registrierung und der Empfangsbestätigung der Meldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung			
Vorläufige Bewertung der eingegangenen Meldungen und des Zuständigkeitsbereichs	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	X
Weiterverfolgung der Meldung durch Überprüfungen und etwaige interne Untersuchungen	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	X
Sicherstellung des Abschlusses der Meldung und der Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	X
Sicherstellung der Vertraulichkeitsverpflichtung	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	X
Gewährleistung des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen und anderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Hinweisgebers gemäß Gesetzesdekret 24/2023	Hauptverantwortung	X		
	Unterstützende Verantwortung		X	X

### 7. ARBEITSABLÄUFE

#### 7.1. Interne Meldekanäle

BSCCB S.p.A. hat einen internen Meldekanal mit IT-Methoden implementiert, die Verschlüsselungswerkzeuge zur Verfügung stellen, um die Verpflichtung zur Vertraulichkeit (siehe Abschnitt 8.1) über den Kanal zu gewährleisten, der über folgende Kanäle zugänglich ist:

- -Webplattform "Legality Whistleblowing";
- -App Mobile "Legality Whistleblowing".

Über diese Plattform können Meldungen, **sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form**, abgegeben werden. Der Hinweisgeber kann auch um ein **direktes Treffen** mit dem Leiter der Innenrevision bitten, indem er eine schriftliche oder mündliche Nachricht auf der Plattform hinterlässt. Die Meldung wird dann mit Zustimmung des Hinweisgebers auf der Plattform registriert, um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen.

Technische Informationen entnehmen Sie bitte der Anleitung auf der Plattform.

## 7.2. Mit der Verwaltung des Kanals betraute Person

Die Verwaltung des internen Meldekanals wird der Innenrevision von Brembo N.V. GCF anvertraut, die als unabhängige Stelle mit speziell geschultem Personal auch für die Verwaltung des internen Meldekanals von BSCCB S.p.A. zuständig ist.

## 7.3. Whistleblowers<sup>1</sup>

Meldungen können von Personen gemacht werden, die mit der Geschäftstätigkeit von BSCCB in Verbindung stehen, wie z.B.: Angestellte der BSCCB-Gruppe; Selbständige, Mitarbeiter, Freiberufler und Berater; Angestellte oder Mitarbeiter von Lieferanten, Auftragnehmern oder Subunternehmern; Kunden; Freiwillige und Praktikanten; Aktionäre und Personen, die Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen innehaben.

## 7.4. Gegenstand der Meldung

Der Meldung können Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit BSCCB-Aktivitäten in den folgenden Bereichen zugrunde liegen:

- Verstöße gegen bestimmte nationale oder EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder von BSCCB schaden<sup>2</sup>;
- Verstöße gegen das organisatorische Management- und Kontrollmodell der BSCCB gemäß Leg. Dekret 231/01<sup>3</sup>;
- Verstöße gegen andere Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren des Unternehmens, für die ein Meldekanal vorgesehen ist (z.B. und nicht ausschließlich Ethikkodex, Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, Datenschutzpolitik, Kodex der grundlegenden Arbeitsbedingungen).

Die Meldungen werden innerhalb der Fristen bearbeitet, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023..

<sup>2</sup> Es handelt sich insbesondere um:

a) Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften in Form von Straftaten in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen

b) Verstöße gegen europäische Bestimmungen in Form von: i) Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen; ii) Handlungen und Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen; iii) Handlungen und Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den vorgenannten Bereichen untergraben;;

c) Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften in Form von: i) verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen; ii) erheblichen rechtswidrigen Handlungen gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 oder Verstößen gegen Organisationsmodelle und Management.

<sup>3</sup> Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001: Disziplinierung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen

<sup>4</sup> Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 2, Abs. 1 a) des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen

## 8. PRINCIPLES OF REFERENCE IN BSCCB

### 8.1. Verpflichtung zur Vertraulichkeit <sup>5</sup>

Die Meldungen dürfen von den Verantwortlichen des Kanals ausschließlich zur Weiterverfolgung verwendet werden, wobei es ausdrücklich verboten ist, die Identität des Hinweisgebers preiszugeben.

Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht an andere Personen als die mit der Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Meldungen beauftragten Personen weitergegeben werden.

Auch die Identität der betroffenen Personen und der in der Meldung genannten Personen unterliegt demselben Schutz, so dass dieselben Vertraulichkeitsgarantien anerkannt werden.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den BSCCB-internen institutionellen Organen allgemeine Informationen über die eingegangenen Meldungen auf der Grundlage der Bestimmungen von Abs. 11 Regelmäßige Berichterstattung.

### 8.2. Schutz des Whistleblowers

Vergeltungsmaßnahmen erleiden und wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschützt<sup>6</sup>, darunter beispielsweise die Regelung der Nichtigkeit von Vergeltungsmaßnahmen, die möglicherweise unter Verletzung dieses Verbots ergriffen werden.

Der Schutz gilt auch für Meldehelfer, Kollegen des Hinweisgebers und Personen mit demselben beruflichen Hintergrund, die mit dem Hinweisgeber durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Bindung bis zum vierten Grad verbunden sind, sowie für Unternehmen, die im Besitz des Hinweisgebers sind<sup>7</sup>.

Darüber hinaus gibt es spezielle Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber, unter anderem durch die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) für die italienischen Berichte; insbesondere kann der Hinweisgeber kostenlos die Unterstützung und Beratung von Einrichtungen des dritten Sektors in Anspruch nehmen und der ANAC die Vergeltungsmaßnahmen mitteilen, die er seiner Meinung nach erlitten hat, damit Maßnahmen ergriffen werden<sup>8</sup>.

### 8.3. Schutz vor böswilligen Meldungen

Der im vorstehenden Absatz genannte Schutz gilt nur, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen.

Wird die straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers für die Straftatbestände der Verleumdung oder üblen Nachrede, des vorsätzlichen Fehlverhaltens oder der groben Fahrlässigkeit festgestellt, ist der Schutz nicht mehr gewährleistet und der Hinweisgeber kann disziplinarisch bestraft werden<sup>9</sup>.

## 9. MANAGEMENT VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN BEI BSCCB S.P.A.

### 9.1. Senden und Empfangen von Meldungen

Die Meldung muss vor der Benutzerregistrierung über die Plattform gesendet werden.

Die Daten des Nutzers sind von der Meldung getrennt, daher wird die Meldung über die Plattform an die Nutzer gesendet, die als "Meldeverwalter" identifiziert wurden (Leiter der Innenrevision und Assistent der Innenrevision der GCF), wobei die Identität des Hinweisgebers verborgen bleibt.

<sup>5</sup> Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 12 des Gesetzesdekrets 24/2023

<sup>6</sup> Für weitere Details, siehe Art. 17 des Gesetzesdekrets 24/2023

<sup>7</sup> Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf Art. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023

<sup>8</sup> Für weitere Informationen wird auf die Art. 18 und 19 der Gesetzesverordnung 24/2023 verwiesen.

<sup>9</sup> Für weitere Informationen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzesdekrets 24/2023 verwiesen.

Falls erforderlich, kann der Leiter der Innenrevision die Identität des Hinweisgebers einsehen, der automatisch über die Plattform informiert wird.

Der Assistent des Internal Audits stellt dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Hinweises eine Empfangsbestätigung aus.

## 9.2. Vorläufige Bewertung des Berichts

Alle Meldungen werden vom Chief Internal Audit Officer einer vorläufigen Bewertung unterzogen:

- prüfen, ob die eingegangenen Informationen in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fallen; andernfalls wird dem Hinweisgeber umgehend geantwortet und die Meldung archiviert;
- zu prüfen, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Modells der Verwaltungs- und Kontrollorganisation im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01 fällt; in diesem Fall wird die Meldung über die Plattform auch dem Überwachungsausschuss der BSCCB S.p.A. mitgeteilt, der als das für die Verwaltung solcher Meldungen zuständige Subjekt Zugang zum Inhalt der Meldung haben kann;
- zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für weitere Überprüfungen gegeben sind: falls Ergänzungen und/oder Klarstellungen erforderlich sind, kann der Hinweisgeber ebenfalls über die Plattform kontaktiert werden; falls keine Reaktion erfolgt, wird die Meldung zu den Akten gelegt, wobei dem Hinweisgeber eine rechtzeitige Antwort gegeben wird.

## 9.3. Interne Überprüfung nach der Erstellung des Berichts

Sind die Voraussetzungen für ein Vorgehen erfüllt, wird eine interne Überprüfung durchgeführt. Die Überprüfung muss von qualifiziertem Personal durchgeführt werden und kann daher, je nach den erforderlichen Fähigkeiten, andere Mitglieder der GCF Internal Audit direkt einbeziehen; die Einbeziehung anderer Personen innerhalb von BSCCB S.p.A. oder Brembo N.V. (die konzerninterne Dienstleistungen im Namen von BSCCB S.p.A. erbringen) oder von externen Personen mit spezifischen Fähigkeiten und/oder Verantwortlichkeiten in die Überprüfung ist nur nach vorheriger Information des Whistleblowers möglich.

Der Chief Internal Audit Officer bewertet von Zeit zu Zeit, welche Informationen der Meldung mit den anderen beteiligten Stellen geteilt werden müssen, und zwar ausschließlich zum Zweck der Überprüfung und immer über die Plattform; falls es notwendig ist, auch die Identität des Hinweisgebers zu teilen, ist seine Genehmigung erforderlich.

Während der Überprüfung unterhält sich der Chief Internal Audit Officer mit dem Hinweisgeber und kann eine Einbeziehung verlangen.

Die betreffende Person kann angehört werden oder wird auf ihren Wunsch hin angehört, auch durch ein papiergestütztes Verfahren, durch den Erwerb von schriftlichen Beobachtungen und Dokumenten, möglicherweise durch Kontaktaufnahme mit dem Whistleblower, ebenfalls über die Plattform.

## 9.4. Abschluss des Berichts

Das nach Eingang der Meldung eingeleitete Verfahren muss mit einer Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung abgeschlossen werden.

Falls die damit verbundene Bewertung und Analyse notwendigerweise mehr als drei Monate in Anspruch nimmt, muss dies dem Hinweisgeber unverzüglich mitgeteilt werden, wobei die Gründe dafür anzugeben sind und auf jeden Fall eine Aktualisierung über den Fortschritt der Untersuchung und die geplanten Abschlusszeiten.

Es versteht sich von selbst, dass jede Meldung sorgfältig behandelt wird, wobei das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen, das Ergebnis der Untersuchungen und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen bewertet werden.

## 9.5. Ablage von Dokumenten

Die Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bericht sowie der Informationsfluss mit den an der Untersuchung beteiligten Stellen werden ausschließlich innerhalb der Plattform verwaltet und gespeichert, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Bestimmungen von Art. 14 des Dekrets.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Falle einer schriftlichen Meldung immer noch möglich ist, diese mit Zustimmung des Betroffenen durch Registrierung auf einem geeigneten Gerät oder durch einen detaillierten Bericht oder ein Protokoll aufzubewahren.

Die Berichte und die dazugehörige Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, auf jeden Fall aber nicht länger als fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Hinweisgeber über das endgültige Ergebnis der Meldung informiert wurde.

## 10. EXTERNER BERICHTSWEG FÜR BSCCB S.P.A

Der Whistleblower kann auch eine externe Meldung bei der ANAC einreichen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, darunter:

- Der interne Meldeweg ist nicht aktiv oder entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften;
- der Whistleblower hat bereits eine interne Meldung eingereicht, die nicht weiterverfolgt wurde;
- der Hinweisgeber hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass die gleiche Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte;
- der Hinweisgeber hat Gründe für die Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder eindeutige Bedrohung des öffentlichen Interesses darstellen könnte.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem italienischen Gesetzesdekret 24/2023 und den ANAC-Leitlinien<sup>10</sup>.

## 11. REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Der Chief Internal Audit Officer führt einen allgemeinen und regelmäßigen Bericht über die Meldungen, die über Plattform eingegangen sind, ohne dass daraus die Identität des Whistleblowers und der betroffenen Person abgeleitet werden kann.

Dieser Bericht wird regelmäßig einmal pro Jahr an den Verwaltungsrat der BSCCB S.p.A. und an den Aufsichtsausschuss der BSCCB übermittelt.

## 12. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwaltung der Berichte erfolgt gemäß der Verordnung (UE) 2016/679.

<sup>10</sup> Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden - Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen.

## Anhang 2 - Verfahrensweise für Whistleblowing-Meldungen bei BSCCB GmbH

### 8. VERANTWORTUNGSMATRIX

Verantwortungsart		Ombuds- person	ODV Involviert für Berichte, die die BSCCB S.p.A. betreffen MOGC*	BSCCB Compliance Function	Zuständige Stelle Wird bei Bedarf und mit Zustimmung des Hinweisgebers hinzugezogen
Sicherstellung der Aktualisierung, Aufbewahrung und Verbreitung dieses Verfahrens	Hauptverantwortung			X	
	Unterstützende Verantwortung	X			
Sicherstellung der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Meldewegen gemäß <b>Whistleblower Protection Act</b>	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung			X	
Sicherstellung des Empfangs, der Registrierung und der Empfangsbestätigung der Meldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung				
Vorläufige Bewertung der eingegangenen Meldungen und des Zuständigkeitsbereichs	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Weiterverfolgung der Meldung durch Überprüfungen und etwaige interne Untersuchungen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung des Abschlusses der Meldung und der Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der festgelegten Fristen	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Sicherstellung der Vertraulichkeitsverpflichtung	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X
Gewährleistung des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen und anderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Hinweisgebers gemäß <b>Whistleblower Protection Act</b>	Hauptverantwortung	X			
	Unterstützende Verantwortung		X		X

## 6. BETRIEBSVERFAHREN

### 7.1. Interne Meldewege

Berichte über Verstöße müssen über den Kanal der Ombudsperson an die BSCCB GmbH gerichtet werden:

- Mündliche Berichte an die "Ombudsperson";
- Per Post oder persönlich (verschlossener Umschlag mit dem Vermerk "streng vertraulich" an die Ombudsperson - H S K | Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu Händen von Rechtsanwalt Herrn Prof. Dr. Sandmann, Steingasse 13, 86150 Augsburg (Deutschland);
- E-Mail (info@hsk-arbeitsrecht.de);

Mündliche Whistleblowing-Meldungen werden in einem speziellen Formular festgehalten, das von der meldenden Person unterzeichnet wird.

### 7.1. Whistleblowers<sup>11</sup>

Meldungen können von Personen erstattet werden, die mit der Geschäftstätigkeit von BSCCB in Verbindung stehen, wie z. B.: Angestellte der BSCCB-Gruppe; Selbstständige, Mitarbeiter, Freiberufler und Berater; Angestellte oder Mitarbeiter von Lieferanten, Auftragnehmern oder Subunternehmern; Kunden; Freiwillige und Praktikanten; Aktionäre und Personen, die Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen innehaben.

### 7.2. Gegenstand des Berichts

Die Meldung kann Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der BSCCB in den folgenden Bereichen betreffen:

- Verstöße gegen spezifische nationale oder EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der BSCCB schaden<sup>12</sup>;
- Verstöße gegen das organisatorische Management- und Kontrollmodell der BSCCB gemäß Leg. Dekret 231/01<sup>13</sup>;
- Verstöße gegen andere Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren des Unternehmens, für die ein Meldekanal vorgesehen ist (z.B. und nicht ausschließlich Ethikkodex, Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, Datenschutzpolitik, Kodex der grundlegenden Arbeitsbedingungen).

Die Meldungen werden innerhalb der Fristen bearbeitet, die in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind <sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Weitere Einzelheiten finden Sie in Art. ---- des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower Protection Act).

<sup>12</sup> Im Einzelnen sind dies:

a) Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften in Form von Straftaten in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Compliance; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen

b) Verstöße gegen europäische Bestimmungen in Form von: i) Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen; ii) Handlungen und Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen; iii) Handlungen und Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den vorgenannten Bereichen untergraben;

c) Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften in Form von: i) verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen; ii) erheblichen rechtswidrigen Handlungen gemäß Gesetzesdekret 231/2001 oder Verstößen gegen Organisationsmodelle und Management oder gemäß dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern.

<sup>13</sup> Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001: Disziplinierung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen

<sup>14</sup> Weitere Einzelheiten finden Sie in Art. ---- des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower Protection Act)

## 8. GRUNDSÄTZE DER REFERENZ IN DER BSCCB

Alle Berichte, die über die oben genannten Kommunikationskanäle eingehen, sollten genügend Informationen enthalten, die durch detaillierte und faktische Elemente untermauert sind, um eine angemessene Bewertung der Zuverlässigkeit zu ermöglichen und die entsprechenden Überprüfungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und internen Vorschriften durchzuführen.

### 8.1. Sicherstellung der Anonymität

Alle an der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen beteiligten Geschäftsbereiche innerhalb von BSCCB oder von Dritten müssen die absolute Vertraulichkeit und Anonymität der meldenden Personen gewährleisten.

### 8.2. Bösgläubige Meldungen

BSCCB erwartet von seinen Mitarbeitern auf allen Ebenen, dass sie an der Aufrechterhaltung eines Klimas des gegenseitigen Respekts für die Würde, die Integrität und den Ruf jeder einzelnen Person innerhalb des Unternehmens mitwirken. BSCCB duldet kein beleidigendes oder verleumderisches zwischenmenschliches Verhalten.

Dementsprechend sorgt die Ombudsperson für einen angemessenen Schutz vor bösgläubigen Meldungen, indem sie Maßnahmen gegen ein solches Verhalten ergreift und die Parteien informiert, die von Meldungen betroffen sind, die sich als bösgläubig erweisen.

### 8.3. Anonyme Berichte

Anonyme Berichte sind nur dann zulässig, wenn sie detailliert und mit Fakten belegt sind.

## 9. VERWALTUNG VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN IN DER BSCCB GMBH

Um die Meldung der betreffenden Angelegenheiten zu fördern, richtet die BSCCB GmbH die oben genannten Kommunikationskanäle (siehe Punkt 7.1.) ein, die in der so genannten Ombudsperson festgelegt sind, die für die Entgegennahme solcher Meldungen von allen Personen, die mit der BSCCB GmbH verbunden sind, eingerichtet ist.

### 9.1 Aufzeichnung von Berichten

Sie Ombudsperson muss außerdem:

- jeden eingegangenen Bericht in einer speziellen Datenbank erfassen;
- die Informationen zu jedem Bericht in das "Berichtsblatt" eintragen, das im Archiv der Ombudsperson abgelegt und archiviert werden muss.

### 9.2 Vorläufige Prüfung und Bewertung

Alle Berichte, die sich auf die fraglichen Angelegenheiten beziehen, erhalten eine fristgerechte Eingangsantwort und werden von der Ombudsperson einer Vorprüfung und Bewertung unterzogen.

Ziel der Vorprüfung ist es, die rechtlichen und faktischen Grundlagen des Berichts zu beurteilen, um zu entscheiden, ob weitere Beurteilungen erforderlich sind und wie kompetent der Bericht ist.

Anschließend beginnt die Phase der Vorabprüfung und -bewertung, in der die Ombudsperson alle erforderlichen Elemente sammeln muss, um:

- 1) dem Aufsichtsausschuss der BSCCB S.p.A. unverzüglich die relevanten Meldungen zu übermitteln, die sich auf Verstöße gegen den Ethikkodex, den Antikorruptionskodex oder auf Verstöße im Rahmen des Modells der Verwaltungs- und Kontrollorganisation im Sinne des Gesetzesdekrets 231/01 beziehen;
- 2) die Meldungen, die sich nicht auf den Ethikkodex, den Antikorruptionskodex oder das Organisationsmodell für Management und Kontrolle auswirken, nach Zustimmung der meldenden Parteien an interne zuständige Stellen mit spezifischen Kompetenzen und/oder Zuständigkeiten für die Überprüfung innerhalb der BSCCB GmbH weiterleiten.

## 10 REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Die Ombudsperson führt einen allgemeinen und regelmäßigen Bericht der Meldungen, über die Datenbank der eingegangenen Berichte, ohne dass daraus die Identität des Whistleblowers und der betroffenen Person abgeleitet werden kann.

Dieser Bericht wird einmal pro Jahr dem Aufsichtsrat der BSCCB SpA zur Berichterstattung im Rahmen von Abschnitt 9.2.(1) und in jedem Fall der Geschäftsführung der BSCCB GmbH übermittelt.

## 11 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Die im Rahmen dieses Whistleblowing-Meldeverfahrens erhobenen Daten werden von der Ombudsperson und der BSCCB GmbH in ihrer Rolle als für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß der Europäischen Verordnung 679/2016 (im Folgenden "Verordnung") über den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.

Mögliche personenbezogene Daten, die im Rahmen von Whistleblowing-Meldungen anerkannt werden (wie Name, Vorname, Kontaktdaten und Inhalt der Whistleblowing-Meldung), werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, d. h. so lange, wie es für die Analyse des mutmaßlichen Verstoßes und die Beendigung des entsprechenden Verfahrens erforderlich ist.

Besonders persönliche Daten werden wie folgt behandelt:

- für Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern und innerhalb der in diesem Verfahren festgelegten Grenzen; mit oder ohne Hilfe elektronischer Medien und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und der geltenden nationalen Vorschriften, des neuen deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG);
- nur durch die Ombudsperson der BSCCB GmbH sowie durch andere Unternehmensfunktionen, die mit der Prüfung und Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen betraut sind, mit Hilfe elektronischer oder manueller Systeme und gemäß den Grundsätzen der Fairness, Integrität und Transparenz, die in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgeschrieben sind, sowie unter Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Personen durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten;
- für die oben genannte Verarbeitung personenbezogener Daten ist keine Einwilligung erforderlich, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ist;
- Personenbezogene Daten werden nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt;
- Personenbezogene Daten werden erforderlichenfalls an die zuständigen Behörden weitergegeben und nicht verbreitet;
- die Bereitstellung personenbezogener Daten ist fakultativ, und die eventuelle Nichtbereitstellung derselben, führt zur Einstufung als anonymer Bericht und wird nur dann berücksichtigt, wenn eine ausführliche und durch Fakten untermauerte Erklärung abgegeben wird.

Die betroffene Person hat die in der Verordnung (Artikel 15-21) vorgesehenen Rechte in Bezug auf die dort vorgesehene Verarbeitung von Daten, indem sie sich an den Datenschutzbeauftragten (DSB) unter den folgenden Adressen wendet, einschließlich des Rechts, eine Beschwerde bei der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde (für Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes GmbH Bayerisches Landesamt für

# Whistleblowing Reports Procedure



P 029

Revision: 05

Datenschutzaufsicht) einzureichen, oder bei der Datenschutzbehörde des Landes, in dem die betroffene Person lebt, arbeitet oder in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, mit der einzigen Ausnahme der Einschränkung, die das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorsieht und die besagt, dass im Falle der Ausübung dieser Rechte eine reale und greifbare Verletzung der Vertraulichkeit und Anonymität der Person, die den Verstoß meldet, entstehen könnte:

- für die BSCCB GmbH durch Übersendung eines Einschreibens an die juristische Adresse des Unternehmens (Data Controller) Brembo SGL Carbon Ceramic Brakes GmbH, mit Sitz in Meitingen, Werner-von-Siemens-Straße n.18 - 86405, Telefonnummer +49 8271 83-3546.
- Kontaktangaben des Datenschutzbeauftragten: [privacy@bsccb.com](mailto:privacy@bsccb.com), Tel: +39 02 303560000